Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260081-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Mathieu sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Nietlispach

Beschluss vom 10. Juli 2026

in Sachen

A._____ AG,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ und / oder

Rechtsanwältin MLaw X2._____

gegen

B._____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law Y._____

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen einen Entscheid des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 30. März 2026 (EB251204-L)

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessverlauf

1.1. Mit Zahlungsbefehl vom 11. August 2025 betrieb der Gesuchsteller (Beschwerdegegner) die Gesuchsgegnerin (Beschwerdeführerin) für eine Forderung in der Höhe von Fr. 525'976.51 nebst Zins zu 5 % seit 9. Mai 2025 (Urk. 2 = Urk. 4/2). Damit verlangte er von dieser die Rückzahlung (des Rests) eines Darlehens, das er ihr im November 2023 mit schriftlichem Darlehensvertrag gewährt und in mehreren Teilbeträgen überwiesen hatte (Urk. 1 Rz 5 ff. und Urk. 11 Rz 13 ff.; Urk. 4/3 = Urk. 13/8). Die Gesuchsgegnerin erhob gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag (Urk. 2 S. 2).

1.2. In der Folge ersuchte der Gesuchsteller das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz (Vorinstanz), mit Eingabe vom 5. September 2025, ihm in der betreffenden Betreibung Nr. … des Stadtammann- und Betreibungsamts Zürich 8 für den in Betreibung gesetzten Betrag nebst Zins zu 5 % seit dem 8. August 2025 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 1, insbes. S. 2). Nachdem die Gesuchsgegnerin am 9. Oktober 2025 schriftlich zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung genommen hatte (Urk. 11) und die Parteien je von ihrem allgemeinen Replikrecht Gebrauch gemacht hatten (Urk. 17 und Urk. 24), fällte die Vorinstanz am 30. März 2026 ihren Entscheid. Damit erteilte sie dem Gesuchsteller in der genannten Betreibung provisorische Rechtsöffnung für Fr. 524'912.13 nebst Zins zu 5 % seit dem 8. August 2025, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin; im Mehrbetrag wurde das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen (Urk. 28 S. 14 f. = Urk. 34 S. 14 f.).

1.3. Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 24. April 2026, gleichentags zur Post gegeben, Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 33 S. 2):

> "1. Es sei der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 30. März 2026 (Geschäfts-Nr. EB251204) aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
>
> 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zulasten des Beschwerdegegners [= Gesuchsteller]."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Art. 327 Abs. 1 ZPO; Urk. 1–32). Mit Verfügung vom 27. April 2026 wurde das prozessuale Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (vgl. Urk. 33 S. 2) abgewiesen (Urk. 38). Zugleich wurde der Gesuchsgegnerin für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ein Vorschuss von Fr. 3'000.– auferlegt, welcher am 29. April 2026 einging (Urk. 39). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben erfolgten nicht und erweisen sich als entbehrlich (vgl. nachstehend, E. 2). Das Beschwerdeverfahren ist spruchreif.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

Angefochten ist ein erstinstanzlicher Endentscheid, gegen den die Berufung nicht zulässig ist (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Er unterliegt deshalb der Beschwerde (Art. 319 lit. a ZPO). Diese wurde form- und fristgerecht bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (§ 48 GOG) erhoben (Art. 321 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 Abs. 1 und Art. 143 Abs. 1 ZPO; Urk. 29b). Der einverlangte Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (Urk. 38 und Urk. 39) und die vor Vorinstanz weitestgehend unterlegene Gesuchsgegnerin ist ohne Weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Insoweit sind die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt. Da die Beschwerde aus anderen, nachstehend darzulegenden Gründen aber offensichtlich unzulässig ist, kann von der Einholung einer Beschwerdeantwort abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO) und ist ungeachtet von Art. 327 Abs. 5 ZPO mit Begründung zu eröffnen (vgl. ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 21a; Rufibach, Dispositiveröffnung von kantonalen Rechtsmittelentscheiden, ZZZ 2023, S. 230 ff., insbes. S. 232 f.).

3. Beurteilung der Beschwerde

3.1. Im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzung (Art. 60 ZPO) muss die Beschwerde neben einer Begründung rechtsgenügende und zulässige (Rechtsmittel-)Anträge enthalten. Das folgt bereits aus der im vorliegenden Verfahren geltenden Dispositionsmaxime, ge-

mäss welcher das (auch Rechtsmittel-)Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als sie verlangt (Art. 58 Abs. 1 ZPO).

3.2. Mit seinen Anträgen bestimmt der Rechtsmittelkläger den Streitgegenstand vor der Rechtsmittelinstanz, der nicht identisch sein muss mit demjenigen vor der Erstinstanz (BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.6). Im Rechtsbegehren bringt er zum Ausdruck, welche Rechtsfolge er im Beschwerdeverfahren anstrebt (Rechtsfolgebehauptung) und inwiefern er das Gericht hierzu – mittels eines Leistungs-, Gestaltungs- oder Feststellungsbegehrens – um Rechtsschutz ersucht (Rechtsschutzantrag; vgl. BGer 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.1). Aus den Anträgen muss deshalb eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie er stattdessen zu lauten hätte. Die beschwerdeführende Partei muss mithin ausführen resp. formulieren, welche konkreten Änderungen des angefochtenen Entscheids sie verlangt.

3.3. Heisst die Beschwerdeinstanz die Beschwerde gut, hebt sie den Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO); ist die Sache spruchreif, entscheidet sie neu (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Spruchreif ist eine Sache dann, wenn die Beschwerdeinstanz über sämtliche Entscheidungsgrundlagen verfügt, um über die Begründetheit oder Unbegründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu befinden oder einen Nichteintretensentscheid zu erlassen, und das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde (BGE 148 III 95 E. 4.3.1 S. 99 f.; BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2 S. 400). Mit Blick auf die zweite Variante (neuer Entscheid bei Spruchreife) muss das in der Beschwerde gestellte Rechtsbegehren grundsätzlich reformatorischer Natur sein; die Beschwerde muss mithin einen "Antrag in der Sache" enthalten. Das Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Beschwerde unverändert zum Urteil bzw. zum neuen Entscheid erhoben werden kann. Namentlich sind Anträge, die auf Geldzahlung gerichtet sind, zu beziffern (BGE 137 III 617 E. 4.2–4.3 S. 618 f. und E. 6.1 S. 621; BGer 4A_383/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 3.2.1; BGer 4D_8/2013 vom 8. April 2013 E. 2.2 [je betr. Berufung]; BGer 4D_72/2014 vom 12. März 2015 E. 3; BGer 4D_71/2020 vom 23. Februar 2021 E. 3.1; BGer 4A_462/2022 vom 6. März 2023

E. 6.1 [je betr. Beschwerde]). Ein blosser Antrag auf Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Erstinstanz genügt in der Regel nicht. Ein solcher ist lediglich dann zulässig, wenn die Beschwerdeinstanz bei einer Gutheissung der Beschwerde, d.h. wenn sie die Rechtsauffassung der beschwerdeführenden Partei teilen würde, nicht selbst, sondern nur kassatorisch entscheiden könnte. Das ist namentlich der Fall, wenn das erstinstanzliche Verfahren noch gar nicht vollständig durchgeführt wurde oder – praxisgemäss – wenn die Erstinstanz zu Unrecht wegen einer fehlenden Prozessvoraussetzung nicht auf die Klage eingetreten ist, die Klage somit materiell überhaupt nicht beurteilt hat (vgl. BGer 4D_71/2020 vom 23. Februar 2021 E. 3.1 und E. 4.3 m.w.Hinw.). Die Zulässigkeit eines konkreten Beschwerdebegehrens ist dabei nicht an diesem selbst zu messen, sondern an den vorgetragenen Beanstandungen (vgl. BGer 5A_9/2020 vom 6. Mai 2020 E. 2.1; BGer 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.2 [je m.w.Hinw.]). Bei gegebener Spruchreife favorisiert das Gesetz indessen einen neuen Sachentscheid, insbesondere in betreibungsrechtlichen Summarsachen wie dem Rechtsöffnungsverfahren (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7379; BSK ZPO-Spühler, Art. 327 N 6; BK ZPO II-Kistler/Wuillemin, Art. 327 N 9 m.w.Hinw.). Auch in diesen Fällen steht dem Gericht aber ein erhebliches Ermessen zu (vgl. ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 10; BK ZPO II-Kistler/Wuillemin, Art. 327 N 9).

Die Wahl zwischen neuem Sach- oder Rückweisungsentscheid ist der Parteidisposition resp. der Dispositionsmaxime entzogen und ungeachtet allfälliger Parteibegehren vom Gericht von Amtes wegen nach freiem Ermessen zu treffen (vgl. BGer 4A_270/2022 vom 27. Oktober 2022 E. 5.1.2; ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 10 f.; DIKE-Komm ZPO-Steininger, Art. 327 N 3). Entsprechend besteht auch kein Anspruch auf Fällung eines kassatorischen bzw. Rückweisungsentscheids (vgl. BGer 5A_786/2021 vom 18. März 2022 E. 5.1; BGer 4A_129/2019 vom 27. Mai 2019 E. 1.2.2; BGer 5A_424/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 4.2 [je betr. Berufung]), und die Parteien können einen solchen mit ihren Rechtsmittelanträgen nicht präjudizieren oder gar erzwingen. Stellt die ein Rechtsmittel ergreifende Partei anstelle eines reformatorischen Antrags ein kassatorisches Begehren, hat sie vielmehr aufzuzeigen, aus welchen Gründen die

Rechtsmittelinstanz im Falle einer Gutheissung nicht selber in der Sache entscheiden könnte (BGer 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.2; BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.4).

3.4. Ein ungenügend formulierter Rechtsmittelantrag stellt keinen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 ZPO dar (BGer 4A_258/2015 vom 25. Oktober 2015 E. 2.4.1; BGer 4A_375/2015 vom 26. Januar 2016 E. 7.2; BGer 4A_618/2017 vom 11. Januar 2018 E. 4.4; BGer 4D_14/2023 vom 15. Mai 2023 E. 3.3), sondern führt zum Nichteintreten auf die Beschwerde (vgl. BGer 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.1). Das gilt insbesondere dann, wenn kein materielles Begehren gestellt wird, obwohl ein solches erforderlich wäre, weil die Rechtsmittelinstanz bei Gutheissung reformatorisch entscheiden könnte. Ein fehlendes materielles Rechtsbegehren macht das Rechtsmittel somit grundsätzlich unzulässig (BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.8). Weil das Rechtsbegehren den Kern des von der Dispositionsmaxime beherrschten Zivilprozesses bildet, ist von den Parteien zu erwarten, dass sie der korrekten Formulierung der (auch Rechtsmittel-)Anträge grösste Beachtung schenken. Diesbezüglich ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere bei anwaltlich vertretenen Parteien Strenge am Platz, darf doch gerade von einem Rechtsanwalt erwartet werden, dass er an die Formulierung der Rechtsbegehren grosse Sorgfalt anlegt (BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.7; BGer 4D_14/2023 vom 15. Mai 2023 E. 3.3). Darin kann grundsätzlich keine übertriebene sinnlose Formstrenge erblickt werden, die einem überspitzten Formalismus gleichkäme. Vorbehalten bleiben besondere Umstände, aus denen aus der Begründung des Rechtsmittels und dem angefochtenen Entscheid ohne Weiteres und in eindeutiger Klarheit hervorgeht, was der Rechtsmittelkläger begehren will, zumal bei Laieneingaben. Denn Rechtsbegehren sind – wie alle Prozesshandlungen – nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621 f. m.w.Hinw.; BGer 4A_383/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 3.2.1; 5A_380/2012 vom 27. August 2012 E. 3.2.3 [betr. Berufung]; BGer 4A_462/2022 vom 6. März 2023 E. 6.1). Auf die Begründung ist indessen nur dann zurückzugreifen, wenn das Begehren unklar ist und einer Auslegung bedarf. Keine Pflicht zur Auslegung eines Beschwerdeantrags besteht jedoch, wenn das

– an sich mangelhafte – Begehren den wirklichen Willen der Partei wiedergibt; diesfalls ist vom Wortlaut des Begehrens auszugehen (BGer 4A_510/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 5.1; BGer 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.3 m.w.Hinw.; zum Ganzen auch BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.4–2.8 m.w.Hinw).

3.5. Die Vorinstanz führte das erstinstanzliche Verfahren vollständig durch. Sie beurteilte die Sache materiell, prüfte (und bejahte) das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen und fällte einen Sachentscheid, mit welchem die angehrte Rechtsöffnung weitestgehend erteilt wurde. Unter diesen Umständen und gemessen an den (nicht verfahrensrechtlichen, sondern den Rechtsöffnungsanspruch als solchen beschlagenden) Beanstandungen in der Beschwerdeschrift (Urk. 33 Rz 44 ff.) ist nicht ersichtlich, weshalb es an der Spruchreife fehlen und der Beschwerdeinstanz bei Gutheissung der Beschwerde ein reformatorischer Beschwerdeentscheid über das Rechtsöffnungsbegehren nicht möglich sein oder ausserhalb des der beschliessenden Kammer gesetzlich eingeräumten Ermessens liegen sollte. (Daran ändert auch die formell erhobene, jedoch offensichtlich unbegründete Rüge der Gehörsverletzung nichts [vgl. Urk. 33 Rz 70 sowie BGer 5A_775/2018 vom 15. April 2019 E. 3.4 m.Hinw. auf BGer 5A_485/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2], hat die Vorinstanz die Einwendung der Verrechnung doch explizit behandelt; dass sie ihr nicht stattgegeben hat, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Beurteilung.) Die Gesuchsgegnerin zeigt solches auch nicht auf; dazu verliert sie in der Beschwerde kein Wort. Dennoch stellt sie keinen Antrag in der Sache, sondern beantragt, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 33 S. 2 [und Rz 43]). Dieser von zwei anwaltlichen Vertretern unterzeichnete, präzis formulierte Beschwerdeantrag lässt weder Unklarheiten noch Zweifel offen, sondern ist sowohl hinsichtlich seines Wortlauts als auch bezüglich seines Sinnes klar und bedarf deshalb keiner Auslegung. Es handelt sich auch nicht um ein bloss unglücklich formuliertes Rechtsmittelbegehren. Gegenteils bringt die juristisch beratene Gesuchsgegnerin mit ihren Ausführungen zu den Rechtsbegehren (Urk. 33 Rz 103) unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Rückweisung an die Vorinstanz tatsächlich gewollt ist. So beruht ihr – bewusst

gestellter – Antrag auf Rückweisung zur Neubeurteilung an die Erstinstanz augenscheinlich auf der Annahme, Art. 327 Abs. 3 ZPO (und nicht Abs. 2; vgl. Urk. 33 Rz 103) gewähre der beschwerdeführenden Partei für den Fall der Gutheissung der Beschwerde ein (freies) Wahlrecht zwischen einem reformatorischen Entscheid der Beschwerdeinstanz und einer Rückweisung zu neuer Entscheidung an die Erstinstanz. Das trifft nach dem Gesagten jedoch nicht zu. Es ist nicht an der Gesuchsgegnerin, mit einem bloss kassatorischen Beschwerdeantrag ein obergerichtliches Rückweisungsurteil zu forcieren; der Entscheid über die Erledigungsart obliegt allein dem Gericht (vgl. vorne, E. 3.3).

Angesichts des klar erkennbaren und gewollten Verständnisses als Rückweisungsantrag verbietet es sich, den Beschwerdeantrag Ziffer 1 entgegen seinem wahren Sinn und dem wirklichen Willen der Gesuchsgegnerin in einen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens umzudeuten resp. über den Weg einer (unzulässigen) Auslegung als reformatorisches Begehren aufzufassen. Hierfür besteht kein Raum. Vielmehr ist die Gesuchsgegnerin auf ihrem ausdrücklichen Willen zu behaften und vom Wortlaut ihres Begehrens (als Rückweisungsbegehren) auszugehen (vgl. BGer 5A_775/2018 vom 15. April 2019 E. 4.2–4.3). Es bleibt somit dabei, dass die Gesuchsgegnerin trotz bestehender Spruchreife keinen reformatorischen, sondern lediglich einen kassatorischen Beschwerdeantrag stellt, was unter den gegebenen Umständen nicht zulässig ist. Der Mangel des Rechtsmittelbegehrens lässt sich auch nicht über die gerichtliche Fragepflicht beheben, welche in diesem Zusammenhang nicht greift (DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 56 N 19 ["Es darf nicht Sache des unparteiischen Gerichts sein, einer Partei darzulegen, was sie zweckmässigerweise zu beantragen ... hat."]; BSK ZPO-Gehri, Art. 56 N 11a; Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 4. A. 2024, § 10 Rz 22 ["Hingegen geht die richterliche Aufklärungspflicht ... nicht so weit, dass das Gericht die Parteien auf unzulässige Rechtsbegehren aufmerksam zu machen hätte; darüber hat es in seinem Entscheid zu befinden."]; vgl. auch BGer 5A_467/2023 vom 14. November 2023 E. 4.3.1; BGer 4A_510/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 4.4; BGer 4A_502/2019 vom 15. Juni 2020 E. 7.1). Mangels eines rechtsgenügenden Rechtsmittelantrags kann auf die Beschwerde somit nicht eingetreten werden.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheid- bzw. Spruchgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; vgl. ZR 110/2011 Nr. 28; BGer 5D_23/2017 vom 8. Mai 2017 E. 4.3.1). Sie ist, ausgehend von einem Streitwert von rund Fr. 525'000.– (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO und BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 73), in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 2'000.– festzusetzen, der mit ihrem Rechtsmittelantrag unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss (vgl. Urk. 38–39) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

4.2. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Dem Gesuchsteller sind keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO entstanden, und die Gesuchsgegnerin hat als unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.3. Nachdem auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, bleibt es hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrens bei den von der Vorinstanz festgesetzten Nebenfolgen (Urk. 34 S. 14 f. Disp.-Ziff. 3–4).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Doppel von Urk. 33 und Urk. 37/2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 524'912.13.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Nietlispach

versandt am:
st